

Aktenzeichen: 6 AZR 621/80

ArbG Siegen

Beschluß des BAG vom 16. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ArbGG 1979 § 76

Leitsatz:

Beantragen die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht laut Sitzungsniederschrift die Zulassung der Sprungrevision, so liegt hierin noch nicht die Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 621/80

2 Ca 1147/80 Arbeitsgericht Siegen

B e s c h l u ß

In Sachen

pP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. November 1981 beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen
das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom
14. Oktober 1980 - 2 Ca 1147/80 - wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Zahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld in Höhe von 1.351,28 DM. Beide Parteien haben im Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht neben den Sachanträgen übereinstimmend beantragt, die Sprungrevision zuzulassen. Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die Sprungrevision im Urteil zugelassen. Der

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Kläger hat unter Beifügung des Urteils des Arbeitsgerichts fristgerecht Sprungrevision eingelegt, ohne die Zustimmungserklärung der Beklagten der Revisionsschrift beizufügen. Diese hat im Revisionsverfahren erklärt, sie werde diese Zustimmung nicht erteilen.

II. Die Sprungrevision ist unzulässig.

1. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 ArbGG 1979 ist die schriftliche Zustimmung des Gegners der Revisionsschrift beizufügen, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist. Der Revisionskläger hat diese Vorschrift nicht eingehalten. Er hat der Revisionsschrift zwar eine Ausfertigung des Urteils des Arbeitsgerichts mit der Bitte um Rückgabe beigelegt, aber keine (beglaubigte) Abschrift der Sitzungsniederschrift, in der die Parteien die Zulassung der Sprungrevision beantragt haben, so daß bereits dem Formerfordernis des § 76 Abs. 1 Satz 3 ArbGG 1979 nicht genügt ist.

2. In den Entscheidungsgründen hat das Arbeitsgericht ausgeführt, die Beifügung einer Zustimmungserklärung sei nicht erforderlich, wenn beide Parteien den Zulassungsantrag gestellt hätten; dann liege hierin bereits die Zustimmung des Gegners zur Sprungrevision (ebenso ArbG Siegen, Urteil vom 16. November 1979, EzA § 7 BUrlG Nr. 23 und Rohlfing-Rewolle, ArbGG, Neubearbeitung 1979, § 76 Rdnr. III 1). Entsprechend heißt es in der Rechtsmittelbelehrung, bei Einlegung der Sprungrevision sei dieser eine Ausfertigung des Urteils und eine beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift, die die Zulassungsanträge enthalte, beizufügen.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. § 76 Abs. 1 ArbGG 1979 wurde auf Anregung des Bundesrats dem § 161 Abs. 1 SGG nachgebildet (BT-Drucksache 8/1567, Anlage 2 Nr. 20 und Anlage 3). Bis auf sprachliche Unterschiede geringfügiger Art sind beide Vorschriften identisch. Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage an. Danach liegt die erforderliche schriftliche Zustimmungserklärung des Rechtsmittelgegners zur Einlegung der Sprungrevision auch vor,

- 3 -

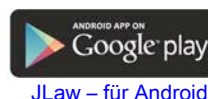


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wenn diese Zustimmung schon in der mündlichen Verhandlung erster Instanz zu Protokoll erklärt und dessen beglaubigte Abschrift dem Revisionsgericht eingereicht wird (vgl. BSGE 12, 230; ebenso BVerwGE 14, 259 und Wlotzke-Schwedes-Lorenz, Das neue ArbGG 1979, § 76 Rdnr. 5). Eine derartige Erklärung kann in der mündlichen Verhandlung des erstinstanzlichen Gerichts auch schon vor Verkündung des Urteils abgegeben werden (BVerwGE 14, 259 [260]). Diese Erklärung zur Niederschrift des Arbeitsgerichts muß aber deutlich ergeben, daß die Parteien nicht nur die Zulassung der Sprungrevision beantragen, sondern von vornherein auch der Einlegung der Sprungrevision durch die jeweils beschwerte Partei, die vor dem Arbeitsgericht unterliegen wird, zustimmen.

Zwischen beiden Erklärungen besteht ein wesentlicher Unterschied (vgl. auch BSG Urteil vom 3. Juni 1981 - 11 RA 4/81 -, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die Zulassung der Sprungrevision gem. Antrag einer oder beider Parteien führt zu Lasten des vor der Entscheidung des Arbeitsgerichts noch nicht feststehenden Rechtsmittelgegners zu einer Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten. Er kann demnächst der Einlegung der Sprungrevision durch den Rechtsmittelkläger zustimmen oder diese verweigern, so daß im Rahmen des § 64 ArbGG 1979 nur die Berufung zulässig wäre. Die bereits vor Erlaß des Urteils des Arbeitsgerichts abgegebene Zustimmungserklärungen zur Einlegung der Sprungrevision führen dagegen ggfs. gem. § 76 Abs. 5 ArbGG 1979 zum Verzicht auf die Berufung und zwar für beide Parteien. Diese Rechtsfolge tritt dann ein, ohne daß der Rechtsmittelgegner darauf nach Erlaß des Urteils noch Einfluß hätte, wenn die andere Partei Sprungrevision einlegt. Er ist vor Erlaß des Urteils bereits gebunden, ohne dessen Inhalt zu kennen. Daher können Anträge der Parteien auf Zulassung der Sprungrevision, die schon vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils abgegeben wurden, regelmäßig noch nicht als Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision angesehen werden, jedenfalls dann nicht, wenn der Inhalt der Erklärung in dieser Hinsicht nicht eindeutig ist



(vgl. BSG, aaO und BSG SozR 1500 § 161 SGG Nr. 3 u. 5).
An dieser Eindeutigkeit der Erklärungen der Parteien, daß
sie nicht nur mit der Zulassung, sondern auch mit der
Einlegung der Sprungrevision einverstanden sind, fehlt es
hier.

Die Sprungrevision mußte daher gem. § 74 Abs. 2 ArbGG
1979, § 554 a Abs. 2 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

